

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/097

freigegeben am **15.06.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 07.06.2023

Bebauungsplan 119 - Solarpark Kleibrok

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.06.2023 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 119 mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 119 sollen – im Parallelverfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans – auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Kleibrok geschaffen werden. Auf die bisherigen Beratungen zum Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wird verwiesen (s. Vorlage 2022/010, 2022/157 und 2023/025).

Im April wurde die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange durchgeführt. Die Niedersächsischen Landesforsten wiesen auf die in der Nähe vorhandenen Waldflächen hin, die zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften seien. Einen besonderen Schutz und Pflege bedürften dabei die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur. Dies sei hinsichtlich der Planung eines Solarparks mit Einzäunung kritisch zu sehen.

Die Gemeinde sieht die Solarparkplanung als ökologisch verträglich an, da sich unterhalb der Solarmodule die Bewirtschaftung hin zu extensiv genutztem Grünland verändert. Bisher ist die Fläche als Intensivackerfläche beziehungsweise Intensivgrünland genutzt. Die künftige extensive Nutzung ermöglicht eine erhöhte Artenvielfalt im Bereich der Waldränder im Vergleich zum heutigen Zustand. Der Bebauungsplan sieht keine verpflichtende Einzäunung der Solarflächen vor. Soweit diese beispielsweise aus Sicherheitsgründen jedoch erforderlich ist, hat diese großmaschig (mind. 20 cm Abstand) zu erfolgen.

Die Archäologische Denkmalpflege hat auf drei vorgeschichtliche Moorwege verwiesen, deren genaue Lage jedoch nicht bekannt ist sowie weitere Flint- und Bronzeartefakte in der Umgebung des Plangebietes. Diese Hinweise werden als Hinweis in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen, sodass sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung hat der BUND eine Stellungnahme eingereicht. Darin wird unter anderem die geplante Dimension des Solarparks kritisch bewertet. Auf die Begründung sowie die Stellungnahme, auch im Zusammenhang mit der parallel eingehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Vorlage 2023/098) wird insoweit verwiesen.

Gemäß dem Ziel des Niedersächsischen Klimagesetzes sollen bis 2035 in Niedersachsen insgesamt 65 Gigawatt Leistung aus Solarenergie gewonnen werden. Runtergebrochen auf das Gemeindegebiet von Rastede ist hierfür ein Anteil von rund 58 Hektar für die Solarenergie bereitzustellen. Hierzu leistet der Bebauungsplan 119 mit einer Sondergebietsfläche von ca. 31 Hektar einen maßgeblichen Beitrag.

Die vollständigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können.

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages von dem Vorhabenträger getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 41 bis 47 Mio. kWh jährlich.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht